


ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

10/SN-61/ME


An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 z.Hd. Herrn ORat Dr. Jilg

Stubenring 1
 1011 Wien

Z1.13/1 96/255

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 61 ...	-GE/19... 16
Datum: 28. OKT. 1996	
Verteilt 28. Okt. 1996 <i>Jilg</i>	

Jilg
H. Labrada

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
GZ 551.306/2-VIII/1/96

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Juli 1996 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert werden soll, Stellung wie folgt:

1.
 Generell ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem eigentlichen Entwurf und der diesem angeschlossenen Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten Texte wesentliche Abweichungen enthalten sind; das betrifft vor allem den Art. I (1).

2.
 Die beabsichtigte Fassung des Art. I kann problemlos und sollte im Interesse einer verbesserten Lesbarkeit unbedingt vereinfacht werden; eine einfachere Fassung wäre:

"(1) Angelegenheiten im Sinne der Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes sind in Gesetzgebung und Vollziehung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 Bundessache."



Wir sprechen für Ihr Recht.
 DIE ÖSTERREICHISCHEN
 RECHTSANWÄLTE

3.

Eine gesonderte Inkrafttretens-Bestimmung für den Art. I ist entbehrlich, ebenso die schwer lesbare Bestimmung des Art. IV (1a) in der Fassung der Z 7 der Novelle.

Es darf vorgeschlagen werden, anstelle dessen der Novelle eine Ziffer 7 folgenden Wortlautes anzufügen:

"7. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

4.

Auch Art. II § 1 Abs. 1 Z 13 in der Fassung der Z 2 der Novelle ist unübersichtlich und daher schwer verständlich; auch diese Bestimmung läßt sich übersichtlich fassen, wie das folgende Beispiel zeigt:

"13. "Importeur":

Importeur ist diejenige physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die hinsichtlich der unter den Z 2 und 3 bezeichneten Waren

a) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;

oder

b) bei Verbringung aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet der erste inländische Rechnungsempfänger ist;

oder

c) bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union selbst abholt oder abholen läßt,

aa) bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995 derjenige ist, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebracht wird,

oder

bb) bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995) dieser berechnigte Empfänger ist;

oder

d) in allen anderen Fällen der erste Empfänger der Ware im Inland ist."

5.

Abzulehnen ist das in den Z 3 und 4 vorgesehene Beschränken der Verfügungsberechtigung dahingehend, daß sich die Produkte nicht nur im Eigentum des Verpflichteten, sondern im lastenfreien Eigentum befinden müssen.

Für die Beschränkung durch Verbot der Belastung besteht keinerlei Notwendigkeit.

Wenn die Erläuterungen hierzu den Fall bedenken, daß allfällig "Sicherungsübereignungen" vorkommen könnten, so ist dem bereits durch die bestehende gesetzliche Regelung, daß sich die Vorratsmenge im Eigentum des Verpflichteten befinden muß, ohnedies vorgebeugt; im Falle einer Sicherungsübereignung würde dieses Eigentum ja an einen Dritten (etwa die in den Erläuterungen bedachte finanzierende Bank) übergehen und nicht mehr dem Verpflichteten zustehen.

Die Begründung anderer "Lasten", also wohl von Pfandrechten, da sonstige kaum vorstellbar sind, steht dem Zweck der Bevorratung - nämlich allfälligen Lenkungsmaßnahmen gemäß § 3 Energielenkungsgesetz 1982 - im Gegensatz zur Auffassung des Entwurfes bzw. der darin enthaltenen Erläuterungen nicht entgegen.

Hinsichtlich der zu bevorratenden Erdöle und Erdölprodukte kommen nur Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte (§ 3 Abs. 1 Z 1 iV § 4 Energielenkungsgesetz 1982) bzw. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger (§ 3 Abs. 1 Z 2 iV § 5 Energielenkungsgesetz 1982) in Frage.

Derartige Maßnahmen werden durch eine allfällige Verpfändung der bevorrateten Erdöle und Erdölprodukte weder behindert noch macht die Möglichkeit solcher Maßnahmen die Belastung (Verpfändung) unmöglich.

Tatsächlich betroffen könnte der Pfandgläubiger nur durch Beschlagnahme-, Abgabe- oder Ausfuhrverpflichtungs-Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 Energielenkungsgesetz 1982 werden. Dem steht aber ohnedies die Entschädigungsverpflichtung für Vermögensnachteile im Sinne des § 8 Energielenkungsgesetz 1982 gegenüber, wobei für diese

Entschädigungen die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden sind. Ein Pfandgläubiger ist sohin durch die Berücksichtigungspflicht gemäß § 34 Eisenbahnteilungsgesetz 1954 ohnedies abgesichert.

Der Einschub je des Wortes "lastenfreien" in die §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Z 3 des Gesetzes ist sohin durch den Gesetzeszweck nicht erforderlich, daher eine "überschießende" Maßnahme und in diesem Sinne ein unsachlicher Eigentumseingriff, mit dem die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Normunterworfenen verletzt würden.

Aus diesem Grund sollte die Novellierung dieser Bestimmungen unbedingt unterbleiben und bei den bisherigen Gesetzesbestimmungen verblieben werden.

Wien, am 25. September 1996

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN